

- c) Rationalisierungskredite sowie Mittel aus solchen Fonds, die durch die Initiative der Werktätigen gebildet werden, insbesondere aus den Fonds des Siebenjahrplanes.

(4) Zur rationellen Nutzung der gesamten in der Landwirtschaft vorhandenen Technik werden den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften für die von den MTS übernommenen Traktoren, Maschinen und Geräte sowie für die eigenen Traktoren insgesamt 312,4 Millionen DM aus den Haushalten der Bezirke bereitgestellt.

(5) Für die weitere Festigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die noch eine besondere Unterstützung zur Stärkung ihrer Produktionsgrundlagen benötigen, werden außerdem

aus dem Staatshaushalt 585,7 Millionen DM

davon

aus dem Haushalt der Republik 400,1 Millionen DM

aus den Haushalten der Bezirke 185,6 Millionen DM

bereitgestellt.

(6) Entsprechend der geplanten Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion werden 4 721,0 Millionen DM Preisstützungen aus dem Haushalt der Republik bereitgestellt.

(7) Die Leiter der volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft haben die Erreichung der geplanten Rentabilität durch die weitere Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu sichern. Dabei sind die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen solche Betriebe unterstellt sind, verpflichtet, im Laufe des Jahres Kontrollausschußsitzungen in den Schwerpunktbetrieben ihres Bereiches und in den Betrieben, die Rückstände in der Erfüllung der geplanten Rentabilität aufweisen, durchzuführen. In den Kontrollausschußsitzungen sind verbindliche kontrollfähige Maßnahmen zur Erhöhung der Rentabilität und zur Erfüllung der Pläne festzulegen. Die Leiter der volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft haben monatlich ferner Rentabilitätsberatungen über die Schwerpunkte der Planerfüllung durchzuführen. Sie haben zu sichern, daß die Finanzpläne auf die Brigaden innerhalb von sechs Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben aufgeschlüsselt werden. Das geplante Verhältnis zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung des Durchschnittslohnes sowie der geplante Lohnfonds sind streng einzuhalten. In den volkseigenen Gütern ist der Kampf um die Erfüllung der geplanten Marktproduktion mit konkreten kontrollfähigen Maßnahmen zur Einhaltung der geplanten Kosten zu verbinden. Die Direktoren der MTS haben zu sichern, daß die geplanten Kosten der Traktorenbrigaden je Hm, insbesondere die Kosten für den Treibstoffverbrauch und für die notwendigen Reparaturen, eingehalten und unterboten werden.

(8) Die Hauptbuchhalter der volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sind verpflichtet, die Betriebsleiter bei der Vorbereitung der Kontrollausschußsitzungen und der Rentabilitätsberatungen einschließlich der ökonomischen Konferenzen durch die Vorlage exakter ökonomischer Analysen zu unterstützen.

(9) Die örtlichen Räte haben bei Erfüllung der geplanten Marktproduktion die Erreichung der geplanten Rentabilität in den volkseigenen Betrieben der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft durch die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten in der im Plan vorgesehenen Höhe zu sichern. Sie haben den Genossenschaftsbauern umfassende Hilfe bei der Erhöhung der Marktproduktion und Herstellung der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, insbesondere des rationellen Einsatzes der sich ständig vergrößernden genossenschaftlichen Fonds und der Ausnutzung aller innerbetrieblichen Reserven, zu geben. Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß bei Sicherung der Erfüllung der Pläne der Marktproduktion die Fragen der Wirtschaftlichkeit streng beachtet werden. Gleichzeitig haben sie zu sichern, daß zwischenbetriebliche Leistungsvergleiche durchgeführt und die bei der Mobilisierung der Reserven und bei der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit gesammelten positiven Erfahrungen auf die noch zurückgebliebenen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften übertragen werden.

(10) Die Finanzorgane, insbesondere die Deutsche Bauernbank, sind verpflichtet, den Kampf um die Erfüllung der geplanten Marktproduktion und der geplanten Rentabilität in den volkseigenen Betrieben der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft durch eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der geplanten Selbstkosten, insbesondere des Lohnfonds, und über die Erreichung der geplanten Rentabilität wirksam zu unterstützen. Die Finanzorgane sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei der Erfüllung ihrer Finanzpläne zu unterstützen und ihnen zu helfen, Reserven und Mängel in der Planerfüllung durch die Analyse des Planablaufes aufzudecken. Die Deutsche Bauernbank muß den örtlichen Organen der Staatsmacht einen ständigen Überblick über den Stand der Erfüllung der Finanzpläne, die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit und die statutengemäße Bildung der Fonds sowie ihrer Verwendung in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben geben.

§ 7

Konsumgüterhandel

(1) Die Finanzpläne des sozialistischen Konsumgütergroßhandels und des volkseigenen Einzelhandels (HO) werden festgelegt mit

a) Abführungen an den Staatshaushalt.....	1 451,7 Millionen DM
davon durch die zentral geleiteten Betriebe	43,6 Millionen DM
durch die bezirksgeleiteten und örtlichen Betriebe ..	1 408,1 Millionen DM
b) Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds	97,2 Millionen DM
c) Zuführungen aus dem Staatshaushalt.....	12,7 Millionen DM
davon an die zentral geleiteten Betriebe.....	3,3 Millionen DM
an die bezirksgeleiteten und örtlichen Betriebe ..	9,4 Millionen DM